

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>§ 2 Öffentliche Einrichtung</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 4 Ausschlüsse</p> <p>§ 5 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang</p> <p>§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 8 Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p> <p>§ 9 Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton</p> <p>§ 10 Art der Abfallsammelbehälter/-säcke</p> <p>§ 11 Benutzung der Abfallsammelbehälter/-säcke</p> <p>§ 12 Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke</p> <p>§ 13 Leerung / Abholung von Abfallsammelbehälter/-säcken</p> <p>§ 14 Getrennthaltung von Abfällen</p> <p>§ 15 Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe</p> <p>§ 16 Sammlung sperriger Abfälle</p> <p>§ 17 Schadstoffe</p> <p>§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht</p> <p>§ 19 Betretungsrecht</p> <p>§ 20 Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung</p> <p>§ 21 Haftung</p> <p>§ 22 Gebühren</p> <p>§ 23 Verwaltungszwang</p> <p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1 zu § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid</p> <p>Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid</p> <p>Anlage 3 zu § 8 Absatz (Abs.) 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid</p>	<p>Dem Satzungstext wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 (1) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen hält die Stadt ein die Abfallvermeidung förderndes, für den Bürger, Verwerter und Beseitiger benutzerfreundliches, wirtschaftliches und qualitätssicherndes Erfassungs-, Sammel- und Transportsystem für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung vor, damit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle möglichst vermieden werden, • angefallene Abfälle überwiegend einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden, • Abfälle nicht unsachgemäß abgelagert werden, • der Restabfall weitgehend schadstoffbefreit beseitigt werden kann. 	<p style="text-align: center;">§ 1 (1) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen hält die Stadt ein die Abfallvermeidung förderndes, für den Bürger, Verwerter und Beseitiger benutzerfreundliches, wirtschaftliches und qualitätssicherndes Erfassungs-, Sammel- und Transportsystem für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung vor. Die Stadt nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung der Abfallvermeidung, 2. die Förderung zur Wiederverwendung, 3. die Vorbereitung zum Recycling, 4. die Vorbereitung zur Wiederverwertung, 5. die Vorbereitung zur Beseitigung. 	<p>In Anlehnung an die Abfallhierarchie des KrWG wird § 1 (1) der Abfallsatzung geändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 (2) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Die Aufgabe umfasst die Überlassung, Erfassung, Bereitstellung im Hol- und Bringsystem sowie die Einsammlung und den Transport der Abfälle zu den Abfallentsorgungseinrichtungen (Sortierung, Lagerung, Behandlung, Beseitigung), die vom Märkischen Kreis bestimmt werden oder die von der Stadt frei ausgewählt werden können. Verwertbare Abfälle werden getrennt von Restabfällen erfasst und entsorgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 (2) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Die Aufgabe umfasst die Überlassung, Erfassung, Bereitstellung im Hol- und Bringsystem sowie die Einsammlung und den Transport der Abfälle zu den Abfallentsorgungseinrichtungen, die vom Märkischen Kreis bestimmt werden beziehungsweise (bzw.) die von der Stadt frei ausgewählt werden können.</p>	<p>In Satz 1 kann auf die Nennung der Aufgaben, die durch die verschiedenen Abfallentsorgungseinrichtungen erfüllt werden, verzichtet werden.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>In Satz 2 liegt das Getrennthaltungsgebot zugrunde, auf das ausführlich in § 14 eingegangen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 (3) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Im Einzelnen bietet die Stadt den Benutzern der kommunalen öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ folgende Dienstleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammlung und Beförderung von Restabfällen, 2. Einsammlung und Beförderung von Bio- und Grünabfällen, 	<p style="text-align: center;">§ 1 (3) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Im Einzelnen bietet die Stadt den Benutzern der kommunalen öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ folgende Dienstleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammlung und Beförderung von Restabfällen, 2. Einsammlung und Beförderung von Bio- und Grünabfällen, 	

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3. Einsammlung, Beförderung und Vermarktung von Papier, Pappe und Karton,</p> <p>4. Einsammlung, Beförderung und Behandlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Metall-, Elektro- und Elektronikschrott einschließlich Kühlschränke),</p> <p>5. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen,</p> <p>6. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen (einschließlich Altfahrzeuge),</p> <p>7. Aufstellung und Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen im Stadtgebiet,</p> <p>8. Unterhaltung eines Recyclinghofes für die Selbstanlieferung von sperrigen Abfällen, Grünabfällen und anderen verwertbaren Abfällen,</p> <p>9. Aufstellung, Unterhaltung und Leerung von Straßenpapierkörben,</p> <p>10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</p> <p>Nähere Einzelheiten zur Sammlung und Beförderung von Abfällen ergeben sich aus dieser Satzung, insbesondere aus Anlage 2.</p>	<p>3. Einsammlung, Beförderung und Vermarktung von Papier, Pappe und Karton,</p> <p>4. Einsammlung, Beförderung und Behandlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte),</p> <p>5. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen,</p> <p>6. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen (einschließlich Altfahrzeuge),</p> <p>7. Aufstellung und Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen im Stadtgebiet,</p> <p>8. Unterhaltung eines Recyclinghofes für die Selbstanlieferung von Abfällen,</p> <p>9. Aufstellung, Unterhaltung und Leerung von Straßenpapierkörben,</p> <p>10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p> <p>Nähere Einzelheiten zur Sammlung und Beförderung von Abfällen ergeben sich aus dieser Satzung, insbesondere aus Anlage 2.</p>	<p>Anpassung an die im ElektroG verwendete Bezeichnung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 (4) S. 3 + 4 Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>... Die Erfassung und Beförderung sowie teilweise die Vermarktung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas sowie Leichtverpackungen erfolgt im Auftrag der nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber. Die Stadt wird insoweit nur als Beauftragter tätig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 (4) S. 3 Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>... Die Erfassung und Beförderung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffverpackungen (LVP) erfolgt im Auftrag der nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber.</p>	<p>Glas wird nicht mehr durch den STL erfasst / befördert.</p> <p>Anpassung an aktuelle Bezeichnung</p> <p>Das die Stadt nur als Beauftragter tätig wird, steht schon im Satz 3. Satz 4 kann somit gestrichen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 (6) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p>	<p>§ 1 wird um Absatz 6 ergänzt, um zukünftig Modellversuche durchführen zu können, falls dies zweckmäßig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 (1) Begriffsbestimmung Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle</p> <p>Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG –) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 (1) Begriffsbestimmungen</p> <p>Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>§ 3 (2) Begriffsbestimmung Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle</p> <p>Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere,</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.</p>	<p>§ 3 (2) Begriffsbestimmungen</p> <p>Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere,</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>§ 8 (4) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p> <p>Restabfall im Sinne dieser Satzung sind Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3, die nicht verwertbar und nicht schadstoffhaltig sind und für die keine getrennten Erfassungssysteme bestehen.</p>	<p>§ 3 (3) Begriffsbestimmungen</p> <p>Restabfall im Sinne dieser Satzung sind die Abfallbestandteile aus Abfällen aus privaten Haushalten (Hausmüll) und gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Absätze 1 und 2, die nicht verwertbar und nicht schadstoffhaltig sind und für die keine getrennten Erfassungssysteme bestehen.</p>	Definitionen, die an verschiedenen Stellen der Abfallsatzungen zu finden sind, werden in § 3 zusammengeführt. Der neue Absatz 1 war vorher § 8 (4). Konkretisierung der verwendeten Begriffe
<p>§ 8 (5) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p> <p>Bio- und Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind alle biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu zählen zum Beispiel Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde, unbehandeltes Holz, Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speisereste und Fleischabfälle.</p>	<p>§ 3 (4) Begriffsbestimmungen</p> <p>Bio- und Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind alle biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile.</p> <p>a) Zum Bioabfall zählen zum Beispiel (z. B.) Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speisereste und Fleischabfälle.</p> <p>b) Zum Grünabfall zählen z. B. Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde.</p>	Vorher § 8 (5) Redaktionelle Änderung Unbehandeltes Holz gehört in der Regel zum Altholz.

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 16 (1) Sammlung sperriger Abfälle</p> <p>Sperrige Abfälle sind Sperrmüll sowie Metall-, Elektro- und Elektronikschrott.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 (5) Begriffsbestimmungen</p> <p>Sperrige Abfälle sind Sperrmüll sowie Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte.</p>	<p>Vorher § 16 (1) Anpassung an die im ElektroG verwendete Bezeichnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 (2) S. 1 - 4 Sammlung sperriger Abfälle</p> <p>Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe nicht in den Restabfallsammelbehälter oder einen Restabfallsammelsack eingefüllt werden kann. Zum Sperrmüll zählen insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschbecken und Zäune. Zum Sperrmüll zählen insbesondere nicht: Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3, Marktabfälle, Bauschutt, Auto-, Moped- oder Motorradteile, in Säcken verpackter Abfall oder große Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton oder Kunststoff (für Verpackungsmaterial sind die verschiedenen Sammelsysteme oder der Recyclinghof in Anspruch zu nehmen).</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören....</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 (6) Begriffsbestimmungen</p> <p>Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den Restabfallsammelbehälter oder einen Restabfallsammelsack eingefüllt werden kann. Zum Sperrmüll zählen insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschbecken und Zäune. Zum Sperrmüll zählen insbesondere nicht: Restabfälle im Sinne von Abs. 3, Marktabfälle, Bauschutt, Fahrzeugteile (z. B. Auto-, Moped- oder Motorradteile), in Säcken verpackter Abfall oder große Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton oder Kunststoff (für Verpackungsmaterial sind die verschiedenen Sammelsysteme oder der Recyclinghof in Anspruch zu nehmen).</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.</p>	<p>Vorher § 16 (2) Konkretisierung der verwendeten Begriffe</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 (3) S. 1 - 3 Sammlung sperriger Abfälle</p> <p>Zum Metall-, Elektro- und Elektronikschrott gehören Elektrogroßgeräte (zum Beispiel Computer, Fernseher, Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, Stereoanlagen, und so weiter), Fahrräder und Badewannen aus Metall. Nicht umfasst sind insbesondere Auto-, Moped- oder Motorradteile, Heizungsanlagen und Garagentore.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zu dieser Abfallart gehören. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 (7) Begriffsbestimmungen</p> <p>Zu Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte gehören Elektrogroßgeräte (z. B. Computer, Fernseher, Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, Stereoanlagen, und so weiter), Fahrräder und Badewannen aus Metall. Nicht umfasst sind insbesondere Fahrzeugteile (z. B. Auto-, Moped- oder Motorradteile), Heizungsanlagen und Garagentore.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zu dieser Abfallart gehören.</p>	<p>Vorher § 16 (3) Anpassung an die im ElektroG verwendete Bezeichnung</p> <p>Konkretisierung der verwendeten Begriffe</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 (5) Begriffsbestimmung</p> <p>Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 (8) Begriffsbestimmungen</p> <p>Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.</p>	<p>Vorher § 6 (5), unverändert</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>§ 8 (6) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen Einen privaten Haushalt, in dem Hausmüll im Sinne des § 3 Absatz 1 anfällt, bilden Personen, die gemeinsam oder allein in einer überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeit wohnen und wirtschaften. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden Personen berücksichtigt, die auf dem Grundstück mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Zwischen Erwachsenen und Kindern wird nicht unterschieden. Verantwortlich zur Erfüllung der den Haushalt betreffenden Verpflichtungen sind die in dem Haushalt wohnenden Personen beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter.</p>	<p>§ 3 (9) Begriffsbestimmungen Einen privaten Haushalt, in dem Hausmüll nach Abs. 1 anfällt, bilden Personen, die gemeinsam oder allein in einer überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeit wohnen und wirtschaften. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden Personen berücksichtigt, die auf dem Grundstück mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Zwischen Erwachsenen und Kindern wird nicht unterschieden. Verantwortlich zur Erfüllung der den Haushalt betreffenden Verpflichtungen sind die in dem Haushalt wohnenden Personen beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter.</p>	<p>Vorher § 8 (6) Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 8 (7) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen Einen Nichthaushalt, in dem gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 2 anfallen, bilden diejenigen, die Räumlichkeiten überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen (zum Beispiel Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereichs sowie der Wissenschaft und Forschung, freiberuflich tätige Personen mit eigenen Geschäftsräumen außerhalb des Haushalts). Verantwortlich zur Erfüllung der den Nichthaushalt betreffenden Verpflichtungen ist grundsätzlich das zur Vertretung des Nichthaushaltes berechnete Organ, so zum Beispiel der Geschäfts- oder Betriebsinhaber.</p>	<p>§ 3 (10) Begriffsbestimmungen Einen Nichthaushalt, in dem gewerbliche Siedlungsabfälle nach Abs. 2 anfallen, bilden diejenigen, die Räumlichkeiten auch zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen (z. B. Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereichs sowie der Wissenschaft und Forschung, freiberuflich tätige Personen mit eigenen Geschäftsräumen außerhalb des Haushalts). Verantwortlich zur Erfüllung der den Nichthaushalt betreffenden Verpflichtungen ist grundsätzlich das zur Vertretung des Nichthaushaltes berechnete Organ, so z. B. der Geschäfts- oder Betriebsinhaber.</p>	<p>Vorher § 8 (7) Redaktionelle Änderung Konkretisierung, da das Wort „überwiegend“ durch das Wort „auch“ ersetzt wird.</p>
<p>§ 4 (1) Ausschlüsse Von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in Anlage 1 beispielhaft aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushalten und nicht in kleinen Mengen anfallen und nicht bei den städtischen Sammelstellen oder -einrichtungen angenommen werden; diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung, • Abfälle, die der Märkische Kreis in seiner jeweils gültigen Abfallsatzung von der Abfallentsorgung ausge- 	<p>§ 4 (1) Ausschlüsse Von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils gültigen Fassung das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt, 2. die in Anlage 1 beispielhaft aufgeführten Abfälle, so- 	<p>§ 4 wird um einen Hinweis auf ausgeschlossene Abfälle nach KrWG ergänzt.</p> <p>Die Spiegelpunkte wurden durch Ziffern ersetzt, damit aus der Satzung besser zitiert werden kann.</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>geschlossen hat,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnung nach § 24 des KrW-/AbfG eingeführt sind und für die diese Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, • Abfälle aus anderen als privaten Herkunftsbereichen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind, • Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Lüdenscheid angefallen sind. 	<p>weit diese nicht in privaten Haushalten und nicht in kleinen Mengen anfallen und nicht bei den städtischen Sammelstellen oder -einrichtungen angenommen werden; diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Abfälle, die der Märkische Kreis in seiner jeweils gültigen Abfallsatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat, 4. Abfälle, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnung nach § 25 des KrWG eingeführt sind und für die diese Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, 5. Abfälle aus anderen als privaten Herkunftsbereichen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt, 6. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Lüdenscheid angefallen sind. 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 (5) Ausschlüsse</p> <p>Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG, des LAbfG NW sowie der GewAbfV zur Entsorgung verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 (5) Ausschlüsse</p> <p>Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des LAbfG NW sowie der GewAbfV zur Entsorgung verpflichtet.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>§ 5 (2) Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften im Sinne des § 3 KrW-/AbfG erfüllt sind.</p>	<p>§ 5 (2) Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>§ 6 (2) S. 3 – S. 4 Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang ...Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich für private Haushalte im Sinne des § 8 Absatz 6 auf Abfälle zur Beseitigung sowie auf Abfälle zur Verwertung, soweit nicht eine schadlose Eigenverwertung erfolgt. Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich für Nichthaushalte im Sinne des § 8 Absatz 7 auf Abfälle zur Beseitigung nach den Vorschriften des § 13 KrW-/AbfG und des § 7 der GewAbfV.</p>	<p>§ 6 (2) S. 3 – S. 4 Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang ...Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich für private Haushalte im Sinne des § 3 Abs. 9 auf Abfälle zur Beseitigung sowie auf Abfälle zur Verwertung, soweit nicht eine schadlose Eigenverwertung erfolgt. Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich für Nichthaushalte im Sinne des § 3 Abs. 10 auf Abfälle zur Beseitigung nach den Vorschriften des § 17 KrWG und des § 7 der GewAbfV.</p>	Redaktionelle Änderungen
<p>§ 6 (5) Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang</p>		Jetzt in § 3 (8)
<p>§ 7 (1) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang Der Anschlusszwang und der Benutzungszwang gemäß § 6 Absatz 2 besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, • soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird, • soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird. 	<p>§ 7 (1) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang Der Anschlusszwang und der Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird, 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. 	<p>Anpassung an die im KrWG verwendete Bezeichnung</p> <p>Die gültige Definition, wann überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, ist gesetzlich geregelt.</p> <p>Die Spiegelpunkte wurden durch Ziffern ersetzt, damit aus der Satzung besser zitiert werden kann.</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>§ 7 (2) S. 1 – 2 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang treffen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Erzeuger oder Besitzer von Hausmüll im Sinne des § 3 Absatz 1 nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung) und überwiegende öffentliche Interessen gemäß Absatz 1 eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ nicht erfordern. • wenn der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne des § 3 Absatz 2 nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen gemäß Absatz 1 eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ nicht erfordern. <p>...</p>	<p>§ 7 (2) Zif. 1 – 2 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang treffen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Abs. 1 nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung) und überwiegende öffentliche Interessen gemäß Abs. 1 eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ nicht erfordern. 2. wenn der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne des § 3 Abs. 2 nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen gemäß Abs. 1 eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ nicht erfordern. <p>...</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Die Spiegelpunkte wurden durch Ziffern ersetzt, damit aus der Satzung besser zitiert werden kann.</p>
<p>§ 8 (2) S. 2 Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen ...Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtverpackungen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 der VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt....</p>	<p>§ 8 (2) S. 2 Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen ...Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtstoffverpackungen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 der VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt....</p>	<p>Anpassung an aktuelle Bezeichnung</p>
<p>§ 8 (4) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p>		<p>Jetzt § 3 (3), Änderungen dort kenntlich gemacht, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend</p>
<p>§ 8 (5) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p>		<p>Jetzt § 3 (4), Änderungen dort kenntlich gemacht, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend</p>
<p>§ 8 (6) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p>		<p>Jetzt § 3 (9), Änderungen dort kenntlich gemacht, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
§ 8 (7) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen		Jetzt § 3 (10), Änderungen dort kenntlich gemacht, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend
<p>§ 8 (10) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen Ändern sich die für die Größe des vorzuhaltenden Restabfallsammelbehälters maßgebenden Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 sind diese der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine entsprechende Anpassung der/des Restabfallsammelbehälter/s vorzunehmen.</p>	<p>§ 8 (6) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen Ändern sich die für die Größe des vorzuhaltenden Restabfallsammelbehälters maßgebenden Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 sind diese der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine entsprechende Anpassung der Restabfallsammelbehälter / des Restabfallsammelbehälters vorzunehmen.</p>	Redaktionelle Änderung
	<p>§ 9 (1) Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton Bioabfall ist getrennt zu erfassen. Sofern Bioabfall durch den Abfallerzeuger nicht auf dem Grundstück, auf dem er entstanden ist, selbst verwertet werden kann, ist er, soweit er in haushaltsüblichen Mengen anfällt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder an der Anfallstelle in städtischen Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder 2. in die auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer für Bioabfall einzuwerfen (Bringsystem). 	Entsprechend dem KrWG sind Bioabfälle getrennt zu sammeln. Da für Nahrungs- und Küchenabfälle sowie für Garten- und Parkabfälle unterschiedliche Entsorgungswege zur Verfügung stehen, wurde § 9 um einen Absatz für Nahrungs- und Küchenabfälle, also Bioabfall, ergänzt. Nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend
<p>§ 9 (1) Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton Grünabfall ist vom Restabfall getrennt zu erfassen. Bioabfall kann vom Restabfall getrennt gesammelt werden. Sofern Bio- und Grünabfall durch den Abfallerzeuger nicht auf dem Grundstück, auf dem er entstanden ist, selbst verwertet werden kann, ist er, soweit er in haushaltsüblichen Mengen anfällt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder an der Anfallstelle in städtischen Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder 	<p>§ 9 (2) Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton Grünabfall ist getrennt zu erfassen. Sofern Grünabfall durch den Abfallerzeuger nicht auf dem Grundstück, auf dem er entstanden ist, selbst verwertet werden kann, ist er, soweit er in haushaltsüblichen Mengen anfällt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder an der Anfallstelle in städtischen Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder 2. an der Anfallstelle in gebündelter Form oder in kompostierbarer Verpackung (zum Beispiel Papier- 	Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf Garten- und Parkabfälle, sprich Grünabfall. Dieser ist nicht nur vom Restabfall sondern z. B. auch von Papier oder Metallschrott getrennt zu erfassen.

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>2. an der Anfallstelle in gebündelter Form oder in kompostierbarer Verpackung (zum Beispiel Papiersäcken) verpackt bei der Stadt per Grünabfallmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzu-melden (Holsystem). Die Bündel dürfen dabei nur so umfangreich sein, dass jeweils ein Bündel von einer Person getragen werden kann; pro Ast darf ein Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Verpackung von Bio- und Grünabfall in nicht kompostierfähigen Verpackungen (zum Beispiel Plastiktüten) entbin-det die Stadt von ihrer Abholpflicht. Pro Einzelmeldung dürfen nicht mehr als 10 Bündel oder Pa-piersäcke zur Abholung bereit gestellt werden oder</p> <p>3. an der Anfallstelle in einem Sammelcontainer für Bio- und Grünabfall zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder</p> <p>4. in die auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammel-container für Bio- und Grünabfall einzuwerfen (Bringsystem).</p>	<p>säcken) verpackt bei der Stadt per Grünabfallan-meldekarte oder per Internet zur Abholung anzu-melden (Holsystem). Die Bündel dürfen dabei nur so umfangreich sein, dass jeweils ein Bündel von einer Person getragen werden kann; pro Ast darf ein Durchmesser von 10 Zentimeter und eine Län-ge von 1,50 Meter nicht überschritten werden. Die Verpackung von Grünabfall in nicht kompostierfähigen Verpackungen (z. B. Plastiktüten) entbindet die Stadt von ihrer Abholpflicht. Pro Einzelmeldung dürfen nicht mehr als 10 Bündel oder Papiersäcke zur Abholung bereit gestellt werden oder</p> <p>3. an der Anfallstelle in einem Sammelcontainer für Grünabfall zu sammeln, der bei der Stadt angefor-dert werden kann (Holsystem) oder</p> <p>4. in die auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammel-container für Grünabfall einzuwerfen (Bringsystem) oder</p> <p>5. an der Umladestation auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen abzugeben. Die Be-nutzungsordnung der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen ist zu beachten.</p>	<p>Zu Zif. 3: Sammelcontainer stehen nur für Grünabfall zur Verfügung. Zu Zif. 4: Auf dem Recyclinghof gibt es separate Sammel-container für Bio- und Grün-abfall.</p> <p>Ergänzung, da Grünabfall auch auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen abgegeben werden kann.</p>
<p>§ 9 (2) Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton Papier, Pappe und Karton sind vom Restabfall getrennt zu erfassen. Dabei sind für haushaltsübliche Mengen wahlweise Papiersammelbehälter (Holsystem) oder die im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainer (Bringsystem) zu benutzen.</p>	<p>§ 9 (3) Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton Papier, Pappe und Karton sind getrennt zu erfassen. Dabei sind für haushaltsübliche Mengen wahlweise Papiersammel-behälter (Holsystem) oder die im Stadtgebiet sowie auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer (Bringsystem) zu benutzen.</p>	<p>Papier usw. ist nicht nur vom Restabfall, sondern z. B. auch von Grünabfall getrennt zu erfassen. Ergänzung, da Papier usw. auch auf dem Recyclinghof abgegeben werden kann.</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>§ 10 (2) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Zur Sammlung von Papier, Pappe und Karton im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Papiersammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grüne Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem grünen Deckel versehen sind, • grüne Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem grünen Deckel versehen sind, • Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3. <p>In Abstimmung mit der Stadt können größere Papiersammelbehälter zugelassen werden.</p>	<p>§ 10 (2) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Zur Sammlung von Papier, Pappe und Karton im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Papiersammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grüne Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem grünen Deckel versehen sind, 2. grüne Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem grünen Deckel versehen sind, 3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3. <p>In Abstimmung mit der Stadt können größere Papiersammelbehälter zugelassen werden.</p>	<p>Die Spiegelpunkte wurden durch Ziffern ersetzt, damit aus der Satzung besser zitiert werden kann.</p>
	<p>§ 10 (3) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Zur Sammlung von Bioabfall im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Bioabfallsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. braune Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind, 2. braune Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind, 3. grüne Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3. 	<p>§ 10 wurde um einen neuen Absatz 3 ergänzt, in dem die für die Sammlung von Bio- bzw. Nahrungs- und Küchenabfällen zur Verfügung stehenden Sammelbehälter aufgeführt werden. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.</p>
<p>§ 10 (3) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Zur Sammlung von Bio- und Grünabfällen im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Bioabfallsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind,</p>	<p>§ 10 (4) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Zur Sammlung von Grünabfall im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Bioabfallsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, bzw.</p>	<p>Der neue Absatz 4 bezieht sich nunmehr ausschließlich auf Garten- und Parkabfälle =</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • braune Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind, • braune Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind. <p>In Abstimmung mit der Stadt können größere Bioabfallsammelbehälter zugelassen werden.</p>	<p>folgende Sammelsäcke zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. braune Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind, 2. braune Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind, 3. grüne Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3 oder 4. von der Stadt zugelassene Grünabfallsäcke aus Papier, ca. 120 Liter. <p>In Abstimmung mit der Stadt können größere Bioabfallsammelbehälter zugelassen werden.</p>	<p>Grünabfall. Der Absatz wurde um die zur Verfügung stehenden 1.100 Liter Behälter sowie um Grünabfallsäcke ergänzt.</p> <p>Die Spiegelpunkte wurden durch Ziffern ersetzt, damit aus der Satzung besser zitiert werden kann.</p>
<p>§ 10 (4) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Zur Sammlung von Leichtverpackungen zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, sind im Holsystem folgende Sammelbehälter (DSD-Wertstoffsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, beziehungsweise folgende Sammelsäcke zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelbe Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind, • Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen sind, • von der Stadt zugelassene gelbe DSD-Wertstoffsammelsäcke. 	<p>§ 10 (5) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen z. B. aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, sind im Holsystem folgende Sammelbehälter (Wertstoffsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, bzw. folgende Sammelsäcke zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gelbe Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind, 2. schwarze Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen sind, 3. von der Stadt zugelassene gelbe Wertstoffsammelsäcke (gelbe Säcke). 	<p>Anpassung an aktuelle Bezeichnungen</p> <p>Die Spiegelpunkte wurden durch Ziffern ersetzt, damit aus der Satzung besser zitiert werden kann.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>§ 10 (5) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Abfallsammelbehälter sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen in ausreichender Größe und Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.</p>	<p>§ 10 (6) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Abfallsammelbehälter sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen in ausreichender Größe und Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.</p> <p>Abfallsammelsäcke sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen.</p>	Ergänzung für Abfallsammelsäcke
	<p>§ 11 (7) Benutzung der Abfallsammelbehälter/-säcke Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.</p>	Um eine Haftungsregelung aufzunehmen, wurde § 11 um einen neuen Absatz 7 ergänzt.
<p>§ 12 (1) Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke Die in § 10 Absatz 1 a und c, Absätze 2, 3 und 4 genannten Abfallsammelbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor dem Grundstück so aufzustellen, dass deren Leerung beziehungsweise Abholung ohne Behinderung und Zeitverlust möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Stadt kann den Aufstellplatz festlegen.</p>	<p>§ 12 (1) Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) und c), Absätze 2 bis 5 genannten Abfallsammelbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor dem Grundstück so aufzustellen, dass deren Leerung beziehungsweise Abholung ohne Behinderung und Zeitverlust möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Stadt kann den Aufstellplatz festlegen.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>§ 12 (3) Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke Die Standorte der in § 10 Absatz 1 b aufgeführten Restabfallsammelbehälter werden einvernehmlich festgelegt.</p>	<p>§ 12 (3) Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke Die Standorte der in § 10 Abs. 1 Buchstabe b) aufgeführten Restabfallsammelbehälter werden einvernehmlich festgelegt.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>§ 12 (5) Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke Wurde ein Aufstellplatz auf einem privaten Grundstück festgelegt, so müssen sich Standplatz und Transportwege in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und dürfen den Transport der Abfallsammelbehälter möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen soll die lichte Deckenhöhe mindestens</p>	<p>§ 12 (5) Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke Wurde ein Aufstellplatz auf einem privaten Grundstück festgelegt, so müssen sich Standplatz und Transportwege in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein und dürfen eine Länge von 15 Metern nicht überschreiten. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und dürfen den Transport der Abfallsammelbehälter möglichst wenig behindern. In ge-</p>	Die Länge der Transportwege wird auf maximal 15 m festgelegt. Bei längeren Wegen sind die Behälter an den Rand der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor dem Grundstück aufzustellen.

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
zwei Meter betragen. Wurde ein Standort auf einem privaten Grundstück festgelegt, so haben die Bediensteten der Stadt zum Zweck der Leerung des Behälters ein Betretungsrecht.	schlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen. Wurde ein Standort auf einem privaten Grundstück festgelegt, so haben die Bediensteten der Stadt zum Zweck der Leerung des Behälters ein Betretungsrecht.	Ergänzung
<p>§ 13 (1) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung der in § 10 Absatz 1 a aufgeführten Restabfallsammelbehälter erfolgt wahlweise wöchentlich oder 14-täglich. Die Abholung der in § 10 Absatz 1 c genannten Restabfallsammelsäcke erfolgt in jeder Woche.</p>	<p>§ 13 (1) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Restabfallsammelbehälter erfolgt wahlweise wöchentlich oder 14-täglich. Die Abholung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Restabfallsammelsäcke erfolgt in jeder Woche.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>§ 13 (2) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung der in § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 3 aufgeführten Bioabfallsammelbehälter erfolgt im 14-täglichen Rhythmus.</p>	<p>§ 13 (2) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung der in § 9 Absätze 1 und 2 und § 10 Absätze 3 und 4 aufgeführten Bioabfallsammelbehälter erfolgt im 14-täglichen Rhythmus. Jahreszeitlich bedingte Abweichungen sind dem Entsorgungskalender des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL) zu entnehmen.</p>	Redaktionelle Änderung In einigen Wintermonaten werden die Bioabfallsammelbehälter aufgrund geringer Mengen nicht 14-täglich, sondern jede 4. Woche geleert.
<p>§ 13 (3) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung der in § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 aufgeführten Papiersammelbehälter erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p>	<p>§ 13 (3) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung der in § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 aufgeführten Papiersammelbehälter erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>§ 13 (4) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung beziehungsweise Abholung der in § 10 Absatz 4 aufgeführten DSD-Wertstoffsammelbehälter und -säcke erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p>	<p>§ 13 (4) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung beziehungsweise Abholung der in § 10 Abs. 5 aufgeführten Wertstoffsammelbehälter und -säcke erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>§ 13 (5) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerungstermine werden von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Abweichende Leerungstermine sowie die Leerungstermine der in § 10 Absatz 1 b genannten Restabfallsammelbehälter können im Einzelfall mit der Stadt vereinbart werden.</p>	<p>§ 13 (5) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerungstermine werden von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Abweichende Leerungstermine sowie die Leerungstermine der in § 10 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Restabfallsammelbehälter können im Einzelfall mit der Stadt vereinbart werden.</p>	Redaktionelle Änderung

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>§ 14 S. 3 Getrennthaltung von Abfällen ...Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton, Metall und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, oder um Elektrogeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen sind. ...</p>	<p>§ 14 S. 3 Getrennthaltung von Abfällen ...Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton, Metall und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, oder um Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen sind. ...</p>	Anpassung an die im ElektroG verwendete Bezeichnung
<p>§ 15 (1) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton und Glas (= Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.</p>	<p>§ 15 (1) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas, Elektrokleingeräten, Alttextilien und -schuhen (= Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.</p>	Ergänzung, da an den Wertstoffsammelstellen auch Container für Elektrokleingeräte, Altkleider und -schuhe zur Verfügung stehen.
<p>§ 15 (5) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe Die Stadt unterhält einen Recyclinghof zur Annahme von zum Beispiel Papier, Pappe und Karton, Glas, Metall, Grünabfällen, Schadstoffen, Leichtverpackungen, Bauschutt, sperrigen Abfällen, Elektrogroßgeräten und Elektrokleingeräten (zum Beispiel Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>§ 15 (5) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe Die Stadt unterhält einen Recyclinghof zur Annahme von Abfällen. Es gilt die Betriebs- und Benutzungsordnung des STL-Recyclinghofes.</p>	Die beispielhafte Aufzählung wird ergänzt durch den Hinweis auf die Betriebs- und Benutzungsordnung des Recyclinghofes, in der auch die Öffnungszeiten aufgeführt werden.
<p>§ 15 (6) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe In öffentliche Straßenpapierkörbe dürfen Restabfälle, die in privaten Haushalten beziehungsweise Nichthaushalten angefallen sind, und die in Anlage 2 genannten Abfälle nicht eingeworfen werden.</p>	<p>§ 15 (6) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe In öffentliche Straßenpapierkörbe dürfen Abfälle, die in privaten Haushalten bzw. Nichthaushalten angefallen sind und die in Anlage 2 genannten Abfälle nicht eingeworfen werden.</p>	Das Wort Restabfälle wurde ersetzt durch den allgemeineren Begriff Abfälle.
<p>§ 16 (1) Sammlung sperriger Abfälle</p>		Jetzt § 3 (5) , Änderungen dort kenntlich gemacht, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
§ 16 (2) S. 1 – 4 Sammlung sperriger Abfälle		Jetzt § 3 (6) , Änderungen dort kenntlich gemacht, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend
§ 16 (2) S. 5 Sammlung sperriger Abfälle		Jetzt neuer § 16 (1) , Änderungen dort kenntlich gemacht, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend
§ 16 (3) S. 1 – 3 Sammlung sperriger Abfälle		Jetzt § 3 (7) , Änderungen dort kenntlich gemacht, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend
§ 16 (3) S. 4 – 5 Sammlung sperriger Abfälle		Jetzt neuer § 16 (1) , Änderungen dort kenntlich gemacht, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend
<p style="text-align: center;">§ 16 (3) S. 4 – 5 Sammlung sperriger Abfälle</p> <p>...Metall-, Elektro- und Elektronikschrott sind vom Sperrmüll getrennt anzumelden und bereitzustellen. Andere Abfälle als Metall, Elektro- und Elektronikschrott dürfen nicht zur Metall-, Elektro- und Elektronikschrottabfuhr angemeldet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 (2) S. 5 Sammlung sperriger Abfälle</p> <p>...Andere Abfälle als Sperrmüll dürfen nicht zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 (1) Sammlung sperriger Abfälle</p> <p>Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte sind vom Sperrmüll getrennt anzumelden und bereitzustellen. Andere Abfälle als Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht zur Metallschrott-, Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr angemeldet werden. Andere Abfälle als Sperrmüll dürfen nicht zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt werden.</p>	<p>Vorher § 16 (2) und (3), Anpassung an die im ElektroG verwendete Bezeichnung, nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>§ 16 (5) S. 3 - 5 Sammlung sperriger Abfälle ... Alternativ kann die Anmeldung über das Online-Formular der Internetseite des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL) erfolgen. Aus logistischen Gründen muss die Anmeldung online oder per Telefax zwei Werktage vor dem gewünschten Abholtermin beim STL eingegangen sein und per Post fünf Werktage vor dem gewünschten Abholtermin abgeschickt werden. Die Abfuhr von sperrigen Abfällen findet im wöchentlichen Rhythmus, jeweils am Wochentag der Leerung der in § 10 Absatz 1 a aufgeführten Restabfallsammelbehälter, statt.</p>	<p>§ 16 (3) S. 3 - 5 Sammlung sperriger Abfälle ... Die Anmeldung kann über das Online-Formular der Internetseite des STL erfolgen. Aus logistischen Gründen muss die Anmeldung online oder per Telefax zwei Werktage vor dem gewünschten Abholtermin beim STL eingegangen sein und per Post fünf Werktage vor dem gewünschten Abholtermin abgeschickt werden. Die Abfuhr von sperrigen Abfällen findet im wöchentlichen Rhythmus, jeweils am Wochentag der Leerung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Restabfallsammelbehälter, statt.</p>	<p>Andere Formulierung, da die Onlineanmeldungen inzwischen rd. 70 % der Sperrmüllanmeldungen ausmachen.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 16 (8) Sammlung sperriger Abfälle Sperrige Abfälle, die nicht den Abmessungen gemäß Absatz 4 entsprechen, können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung vom Abfallbesitzer unmittelbar an der zulässigen Abfallentsorgungs- oder Sammelanlage angeliefert werden.</p>	<p>§ 16 (6) Sammlung sperriger Abfälle Sperrige Abfälle, die nicht den Abmessungen gemäß Abs. 2 entsprechen, können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung vom Abfallbesitzer unmittelbar an der zulässigen Abfallentsorgungs- oder Sammelanlage angeliefert werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
	<p>§ 16 (7) Sammlung sperriger Abfälle Sperrige Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der Stadt oder des beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.</p>	<p>§ 16 wurde um einen neuen Absatz aus Gründen der Arbeitssicherheit ergänzt.</p>
<p>§ 17 Schadstoffe Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 8 Satz 1 KrW-/AbfG) wie zum Beispiel verbrauchte Batterien, alte Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien, werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Nichthaushalten, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p>	<p>§ 17 Schadstoffe Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG) wie z. B. verbrauchte Batterien, alte Lacke und Farben, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien, sind bei den von der Stadt betriebenen Schadstoffsammelstellen abzugeben. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Nichthaushalten, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen Medikamente gelten nicht als Schadstoffe, sondern als Hausmüll. Konkretisierung der Vorschrift</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 18 (3) Anzeige- und Auskunftspflicht</p> <p>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Nichthaushalten im Sinne des § 8 Absatz 7, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt oder bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 (3) Anzeige- und Auskunftspflicht</p> <p>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Nichthaushalten im Sinne des § 3 Abs. 10, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt oder bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.</p>	Redaktionelle Änderung
	<p style="text-align: center;">§ 20 (3) Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung</p> <p>Die bereits zur Abholung bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Anschlusspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.</p>	§ 20 wurde um einen neuen Absatz ergänzt.
<p style="text-align: center;">§ 24 (1) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er</p> <p>...</p> <p>4. entgegen § 8 Absätze 1 - 3 oder 9 trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht das vorgegebene Mindestrestabfallbehältervolumen anmeldet oder den entsprechenden Restabfallsammelbehälter vorhält,</p> <p>5. entgegen § 10 Absatz 6 den Abfallsammelbehälter nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,</p> <p>...</p> <p>7. entgegen § 11 Absatz 2 Abfallsammelbehälter oder -säcke verwendet beziehungsweise Abfälle in nicht bestimmungsgemäßer Weise in Abfallsammelbehälter oder -säcke einlegt, insbesondere Abfälle einstampft oder die in dieser Bestimmung genannten Abfälle in Abfallsammelbehälter oder -säcke einfüllt,</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 (1) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er</p> <p>...</p> <p>4. entgegen § 8 Absätze 1 bis 3 oder 5 trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht das vorgegebene Mindestrestabfallbehältervolumen anmeldet oder den entsprechenden Restabfallsammelbehälter vorhält,</p> <p>5. entgegen § 10 Abs. 7 den Abfallsammelbehälter nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,</p> <p>...</p> <p>7. entgegen § 11 Abs. 2 Abfallsammelbehälter oder -säcke nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet oder befüllt bzw. Abfälle in nicht bestimmungsgemäßer Weise in Abfallsammelbehälter oder -säcke einlegt, insbesondere Abfälle einstampft oder die in dieser Bestimmung genannten Abfälle in Abfallsammelbehälter oder -säcke einfüllt,</p> <p>...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Konkretisierung</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>17. entgegen § 15 Absatz 6 Restabfall, der in privaten Haushalten beziehungsweise Nichthaushalten angefallen ist, oder die in Anlage 2 genannten Abfälle in öffentliche Papierkörbe einwirft,</p> <p>18. entgegen § 16 Absatz 2 Gegenstände als Sperrmüll bereitstellt, die nicht zum Sperrmüll zählen,</p> <p>19. entgegen § 16 Absatz 3 nicht zugelassene Gegenstände zur Metall-, Elektro- und Elektronikschrottabfuhr bereitstellt,</p> <p>20. entgegen § 16 Absatz 4 Abfälle bereitstellt, die die vorgegebenen Höchstmaße beziehungsweise -mengen überschreiten,</p> <p>21. entgegen § 16 Absatz 6 sperrige Abfälle bereitstellt,</p> <p>22. entgegen § 16 Absatz 7 nicht abgeholten Sperrmüll nicht unverzüglich nach 20:00 Uhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,</p> <p>...</p>	<p>17. entgegen § 15 Abs. 6 Abfälle, die in privaten Haushalten beziehungsweise Nichthaushalten angefallen sind oder die in Anlage 2 genannten Abfälle in öffentliche Papierkörbe einwirft,</p> <p>18. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht zugelassene Gegenstände zur Metallschrott-, Elektro- und Elektronikgeräteaufuhr bereitstellt,</p> <p>19. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 3 Gegenstände als Sperrmüll bereitstellt, die nicht zum Sperrmüll zählen,</p> <p>20. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle bereitstellt, die die vorgegebenen Höchstmaße bzw. -mengen überschreiten,</p> <p>21. entgegen § 16 Abs. 4 sperrige Abfälle bereitstellt,</p> <p>22. entgegen § 16 Abs. 5 nicht abgeholten Sperrmüll nicht unverzüglich nach 20:00 Uhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,</p> <p>23. entgegen § 17 schadstoffhaltige Abfälle nicht bei den von der Stadt betriebenen Sammelstellen abgibt,</p> <p>...</p>	<p>Das Wort Restabfall wurde ersetzt durch den allgemeineren Begriff Abfälle. Redaktionelle Änderung</p> <p>Ziffer 19 jetzt Ziffer 18 Redaktionelle Änderung Anpassung an die im ElektroG verwendete Bezeichnung Ziffer 18 jetzt Ziffer 19 Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung,</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.</p>
<p>§ 25 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 außer Kraft.</p>	<p>§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2008 außer Kraft.</p>	<p>Die neue Abfallsatzung der Stadt Lüdenscheid soll zum 01.01.2016 in Kraft treten. Redaktionelle Änderung</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Anlage 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid (zu § 4)</p> <p>Die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Abfälle sind von der Abfallentsorgung ausgeschlossen.</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Steine und ähnliche Abfälle ... • Papier, Pappe und Karton aus Nichthaushalten bei Sammelssystemen größer als 1.100 Liter • Bio- und Grünabfälle aus Nichthaushalten ... 	<p>Anlage 1 zu § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom xx.xx.2015</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Die genannten Abfälle werden vom STL angenommen und sind daher von der Ausschlussliste zu streichen.</p>
<p>Anlage 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid (zu § 8 Absatz 3)</p>	<p>Anlage 3 zu § 8 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom xx.xx.2015</p>	<p>Redaktionelle Änderung des Titels</p>

Hinweise:

- Die Änderung der Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid entnehmen Sie bitte der Anlage 1 a
- Soweit sich lediglich Änderungen der Schreibweise ergeben (z. B. kg = Kilogramm, bzw. = beziehungsweise) werden diese in der Synopse nicht dargestellt.